

Satzung der "Dr. Siegfried Krüger -Stiftung" mit dem Sitz in Leipzig

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Dr. Siegfried Krüger -Stiftung" und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 Stiftungszweck

1. Stiftungszweck ist die Unterstützung und Förderung von Einrichtungen aller Art, die sich humanitären und medizinischen Aufgaben widmen, sei es in stationären oder ambulanten Bereichen. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Die Aktivitäten der Stiftung zielen insbesondere darauf ab, durch die Vergabe von Zuwendungen
 - a) die Forschung im Bereich der Medizin und der Entwicklung von innovativen Konzepten und Techniken
 - b) die Wissenschaft durch Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten im medizinischen Bereich
 - c) die Lehre und die medizinischen Aus- und Weiterbildung zu fördern.

2. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie kann Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Bis zu einer anderen Entscheidung des Vorstandes ist die Förderung der Klinik und Poliklinik für Urologie der Universität Leipzig vorrangig. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass alle in Nummer 1 genannten Zwecke in einem angemessenen Zeitrahmen verwirklicht werden.

§ 3 Steuervergünstigung

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für in der Satzung vorgesehene Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf eine natürliche oder

juristischer Person nicht durch stiftungszweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung in Höhe von 25.000,00 €.
2. Zustiftungen und Spenden sind zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt (Zustiftungen).
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Eine Umschichtung des Vermögens ist möglich.
4. Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) abzüglich der Verwaltungskosten sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks zu verwenden. Ein Anspruch auf eine Leistung der Stiftung besteht nicht.
5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO sind möglich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
3. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung der Stiftung befugt. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben nach pflichtgemäßen Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind daher an den Stiftungszweck gebunden. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt.
2. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestellt. Er ist zugleich Mitglied auf Lebenszeit und Vorsitzender des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die spätere Bestellung bzw. Ersetzung von Vorstandsmitgliedern erfolgt im Wege einer Selbstergänzung.
3. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.
4. Beschlüsse des Vorstandes dürfen nur gemeinschaftlich gefasst werden. Schriftliche Beschlussfassungen sind nach Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich.
5. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes nach dem Ableben des Stifters, wird durch diesen in letztwilliger Verfügung benannt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel
- b) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
- c) Anstellung von Arbeitskräften oder Einschaltung externer Berater, sofern eine besondere Aufgabenstellung oder die Größe der Stiftung dies erfordert.

Die Mitglieder des Vorstandes führen gemeinschaftlich die Geschäfte der Stiftung.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind zulässig. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen setzt triftige Gründe voraus. Die neuen Regelungen sind unter Beachtung des Stifterwillens zu treffen. Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes dürfen nur gemeinschaftlich gefasst werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Auf Verlangen der Stiftungsbehörde ist vor der Erteilung der Genehmigung eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Fortentwicklung der Stiftungszwecke

Die Aufgaben der Stiftung können, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und i. S. des Stifterwillens, wie er in der Satzung niedergelegt ist, behutsam durch Satzungsänderung weiterentwickelt werden.

§ 11 Aufhebung, Zusammenlegung

1. Die Stiftung kann aufgehoben oder mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden. Ein diesbezüglicher Beschluss des Vorstandes ist aus zwingenden Gründen zulässig. Er bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.
2. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in dieser Satzung genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Vorstand bestimmt.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Landesdirektion Leipzig.
2. Die Stiftungsbehörde ist über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen Änderungen in der Anschrift, in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Vertretungsberechtigung sind ihr unverzüglich anzuzeigen. Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht und bedürfen deshalb der Stellung eines formellen Antrags bei der Stiftungsbehörde. Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.